

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 20=40 (1874)

**Heft:** 31

## Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XL. Jahrgang.

Basel.

8. August 1874.

Nr. 31.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an „B. Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Egger.

Inhalt: Der Gesetzentwurf über die neue Militärorganisation. (Fortsetzung.) Organe für Schaffung, Verwaltung und Leitung des Heeres. (Fortsetzung.) — Elbgemeinschaft: Protokoll; Truppenzusammenzug der IX. Division.

## Au unsere Leser.

Mit einer der nächsten Nummern erhalten unsere verehrten Herren Abonnenten gratis als Beilage zur „Militärzeitung“ die vom Eidgen. Stabsbüro herausgegebenen zwei Übersichtskarten für den diesjährigen Truppenzusammenzug.

Die Redaktion.

## Der Gesetzentwurf über die neue Militärorganisation.

(Fortsetzung.)

Wenn man sich aber schon innerhalb des angenommenen Rahmens der Bataillonsstärke bewegen will, so setze man an die Stelle der 3 Divisionen 3 Kompanien mit einer Kriegsstärke von 234 Mann (im Frieden bei den Übungen ergeben sich 156 Mann). Zu einer solchen Kompanie nebst Hauptmann 4 Offiziere (2 Ober- und 2 Unterlieutenants) macht beim Bataillon ein Ersparnis von 9 Offizieren gegenüber der jetzigen Organisation und des Entwurfs. Der Stand der Wachtmeister müsste allerdings auf 6—8 gebracht werden. Da künftig auf die Ausbildung der Offiziere mehr Sorgfalt verwendet wird, so sollte man sich nicht scheuen, stärkere Kompanien einzuführen. Theilt man diese in 3 Bütte, so ist bei der Infanterie die Dreiteilung bis zum Regiment durchgeführt. 3 Bütte 1 Kompanie; 3 Kompanien 1 Bataillon; 3 Bataillone 1 Regiment; dieses hätte um so mehr Vortheil als bei der Kavallerie die Dreiteilung, wie es scheint, auch beabsichtigt wird.

### Bataillonsstab.

Unter dem Stand des Bataillonsstabes werden Träger, Wärter u. s. w. aufgeführt. In Art. 9 wird dann wieder gesagt, diese und die Quartiermeister gehören zu den Sanitäts- resp. zu den Ver-

waltungstruppen.\*). Nun wenn sie zu den Sanitäts- und Verwaltungstruppen gehören, so gehören sie nicht zu dem Stand des Infanterie-Bataillons, oder wenn sie zu diesem gehören, nicht zu jenem. Beides kann es nicht geben.

Die Träger, Wärter u. s. w. den Sanitätsstrup- pen zu belassen, scheint angemessen. Auch sollte man sie den Bataillonen nur nach Bedarf zuweisen.

Im Frieden einem Bataillon solche 20 Individuen zuzuweisen, die wenig oder gar keine Beschäftigung haben, in den Wirthshäusern herumlungern, dieses würde ebenso wenig für die Betreffenden, wie für das Ansehen, noch die Moral der Truppen vortheilhaft sein.

Wenn diese Truppen schon zur Sanität und der Quartiermeister zu den Verpflegstruppen zählen soll, so werden sie auch die Uniform dieser Corps tragen müssen.

Auf jeden Fall sollte man den allgemeinen Grundsatz der Organisation aufrecht erhalten, daß ein Individuum nicht zwei Truppenkörpern, nicht zwei Branchen zugleich angehören könne.

Was wir hier von der Infanterie gesagt haben, gilt bezw. auch von den andern Truppenkörpern des kampfenden Theiles der Armee.

Wenn, wie wir später sehen werden, schon die Formation von sog. Regimentern beliebt, so ist schwer begreiflich, warum die Stäbe der Bataillone (dieser undefinirten Einheit) so zahlreich gemacht worden sind. Züglich hätte man dieselben auf den Bataillonschef, Bataillonsadjutant, Bataillonsstrompeter, Bataillonsstambour und Büchsenmacher beschränken dürfen, das übrige Personal dem Regimentsstab zuweisen können. Es ist gerade ein Vor-

\*) Konsequenter Weise hätte man auch die Kompaniesouriere und Trainssoldaten der Provinztruppen der Bataillone dazu zählen müssen.